



# STEUERN IM BLICK



## STEUERINFORMATIONEN FÜR OKTOBER 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Steuern hat interessante Fragen zu einer ab 2026 geltenden (lohnsteuerlichen) Neuregelung beantwortet. Dabei geht es um die Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für betriebliche (Hybrid-)Elektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht für das Familienheim eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück fallen kann. Dabei ist als steuerbegünstigtes Grundstück die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.
- Unter gewissen Voraussetzungen können 30 % des Schulgelds (höchstens 5.000 EUR je Kind) als Sonderausgaben abgezogen werden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können auch Beiträge der Eltern an einen Förderverein der Privatschule begünstigt bzw. abziehbar sein.
- Das Bundesfinanzministerium hat den Fragen- und Antworten-Katalog zur steuerfreien Aktivrente um zwei Aspekte ergänzt. Dabei handelt es sich um Arbeitgeber-Wechselszenarien im Laufe des Monats und um Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs).

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2026. Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

## Erbschaft-/Schenkungssteuer: Steuerbefreiung für das Familienheim richtet sich nach der wirtschaftlichen Einheit

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) sieht für das Familienheim eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter auch ein mitgenutztes Garten- und Wege-

grundstück fallen kann. Dabei ist als steuerbegünstigtes Grundstück die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Erbschaftsteuer: Im Oktober wird in Karlsruhe mündlich verhandelt

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Volle Erbfallkostenpauschale für Vermächtnisnehmer

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Festgesetzte Erbschaft-/Schenkungssteuer erreicht 2025 einen Höchstwert

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Schulgeld: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

## Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen: Aktuelles zur Prüfung der Fremdüblichkeit

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen naturgemäß der kritischen Betrachtung durch die Finanzverwaltung. Hier wird oftmals die Fremdüblichkeit angezweifelt und infolgedessen die steuerliche Anerkennung versagt. In einem aktuellen Streitfall ging es nun um ein Arbeitsverhältnis zwischen nahen Angehörigen, welches das Finanzamt und das Finanzgericht nicht anerkannt hatten. Der Bundesfinanzhof sah die hiergegen gerichtete Beschwerde als begründet an und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Grund genug, um wichtige Aspekte näher vorzustellen.

Der Bundesfinanzhof entschied in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, dass das Finanzgericht seine ablehnende Entscheidung zu Unrecht ausschließlich darauf gestützt hatte, dass die vertraglich vereinbarten Arbeitszeitznachweise fehlten. Mit der Frage, ob die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht worden war, hatte sich das Finanzgericht rechtswidrigerweise nicht beschäftigt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

## UMSATZSTEUERZAHLER

## Keine Istversteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler

Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) ist vorteilhaft, da die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Grundsätzlich haben auch Freiberufler diese Möglichkeit. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aber nicht, wenn sie freiwillig Bücher führen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



## ARBEITGEBER

## E-Dienstwagen: Fragen und Antworten zum steuerfreien Auslagenersatz für Ladestrom

Bei betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 5 MIN.



## ARBEITGEBER

### Aktivrente: Informationen zum Arbeitgeberwechsel im Laufe des Monats und zu Midijobs

Mit der Aktualisierung des Fragen- und Antworten-Katalogs zur Aktivrente hat das Bundesfinanzministerium zwei weitere Fragen beantwortet.

#### Hintergrund

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten (Sozialabgaben fallen aber weiter an).

#### Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Beschäftigung

Wenn bei Arbeitnehmern im Laufe des Monats ein Arbeitsverhältnis endet oder sie den Arbeitgeber wechseln, ist der Freibetrag tageweise zu berechnen. Ausgehend von pauschal 30 Kalendertagen pro Monat beträgt der tägliche Freibetragsanteil 66,67 EUR.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

## ABSCHLIEßENDE HINWEISE

### Broschüre zu Ehrenamt und Steuern neu aufgelegt

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

## ABSCHLIEßENDE HINWEISE

### Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10/2026

#### Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 12.10.2026
- Lohnsteuer (Monatszahler): 12.10.2026

#### Zahlungsschonfristen:

- 15.10.2026 - Gilt nicht für Zahlungen per Scheck

#### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 28.10.2026

Alle **Fälligkeitstermine für den Oktober** im Detail.

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

## Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH  
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26  
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.  
**Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.**

## Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – [www.iww.de](http://www.iww.de). Bildnachweise: Seite 1: francescoridolfi.com, Seite 2: Volodymyr - stock.adobe.com, Seite 3: Bojan - stock.adobe.com, Seite 3: Sönke Hayen - stock.adobe.com, Seite 4: littlewolf1989 - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)